

12. Mitteilungsblatt

Nr. 13

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2021/2022
12. Stück; Nr. 13

O r g a n i s a t i o n

13. Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das
Diplomstudium Humanmedizin UN202 und für das
Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) UN201

13. Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Humanmedizin UN202 und für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) UN201

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Humanmedizin UN202 und für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) UN201 genehmigt („Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin Humanmedizin“):

Die Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin Humanmedizin regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die seitens der Curriculumdirektorin gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien ihren StellvertreterInnen zur selbständigen Erledigung jeweils übertragen werden.

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen (§ 78 UG),
- Nostrifizierungen und deren Widerruf (§ 90 UG),
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung im *dritten* Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des III. Abschnitts der Satzung,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums im *dritten* Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin,
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen im Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) UN201 (§ 16 des II. Abschnitts der Satzung),
- Erlassung von Richtlinien für die formalen Kriterien von Lernunterlagen.

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Günther Körmöczi, MME** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Heranziehung von PrüferInnen für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6 und 7 des II. Abschnitts der Satzung),
- Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1 des II. Abschnitts der Satzung),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung),
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3 des II. Abschnitts der Satzung),
- Bekanntmachung der Einteilung der PrüferInnen und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung),
- Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung oder der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit (§ 73 Abs. 1 UG),

- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern, Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 1 UG),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§§ 79 Abs. 3 und 4, 84 Abs. 1 UG),
- Erlassung von Richtlinien für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Curriculums,
- Prüfungskoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8 des III. Abschnitts der Satzung),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen *ausgenommen* im Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) UN201 (§ 16 des II. Abschnitts der Satzung),
- Erstellung von Vorschlägen zur Gestaltung einer Abschlussprüfung „Humanmedizin“.

Der stellvertretenden Curriculumdirektorin **Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Riedl** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Anerkennung von positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können (§ 85 UG),
- Organisation der Plagiatsprüfung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten,
- Genehmigung von Anträgen auf ein maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 4 UG),
- Entgegennahme der Meldung des Themas und des Konzeptes bzw. des Arbeitsplans von Diplomarbeiten nach UN202 und Dissertationen nach UN201 (§ 17a Abs. 7, § 17b Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuerinnen und Betreuer von Diplomarbeiten nach UN202 und Dissertationen nach UN201 (§ 17a Abs. 3 und 7 bis 8, § 17b Abs. 7 bis 9 des II. Abschnitts der Satzung),
- Zuweisung von Diplomarbeiten nach UN202 und Dissertationen nach UN201 zur Beurteilung (§ 17a Abs. 11 und 12, § 17b Abs. 12 bis 15 des II. Abschnitts der Satzung),
- Erstellung eines Vorschlags betreffend Richtlinien für Diplomarbeitbetreuerinnen und Diplomarbeitbetreuer nach UN202 sowie Dissertationsbetreuerinnen und Dissertationsbetreuer nach UN201 (§ 17a Abs. 2, § 17b Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Prüfungssenate für die mündlich-kommissionelle Prüfung im Rahmen des zweiten Teils der dritten Diplomprüfung.

Erlassung von Richtlinien für die Absolvierung von Famulaturen bzw. Praktika und Anrechnung von absolvierten Famulaturen bzw. Praktika nach Maßgabe des Curriculums.

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden **von der Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anahit Anvari-Pirsch und den stellvertretenden CurriculumdirektorInnen Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Riedl, Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger, und Ao.Univ.-Prof. Dr. Günther Körmöczi, MME gemeinsam** erledigt:

- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-KoordinatorInnen und den VertreterInnen des jeweiligen Fachbereichs,
- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 des III. Abschnitts der Satzung,

- Spezifikation der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatorinnen und -Koordinatoren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 des III. Abschnitts der Satzung,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung im *ersten und zweiten* Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des III. Abschnitts der Satzung,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums im *ersten und zweiten* Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin,
- Zurverfügungstellung von Informationen aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat und an den Senat.

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden **von der Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anahit Anvari-Pirsch und der stellvertretenden Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Riedl gemeinsam** erledigt:

- Erstellung von Vorschlägen an das Rektorat zur Anerkennung von und zur Kooperation mit *Lehrkrankenhäusern* gemäß § 35 UG,
- Akkreditierung der Lehrkrankenhäuser gemäß § 35 UG,
- Erstellung von Vorschlägen an das Rektorat zur Anerkennung von und zur Kooperation mit *Lehrordinationen* gemäß § 35 UG.

Alle anderen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien fallen dem **alleinigen Geschäftsbereich** der Curriculumdirektorin **Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anahit Anvari-Pirsch** zu, insbesondere:

- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin oder des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG),
- Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl (§ 58 Abs. 8 UG),
- Durchführung des Verfahrens für die Vergabe freier Plätze an QuereinsteigerInnen,
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG),
- Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat und an den Senat,
- Erlassung von Richtlinien für die inhaltliche und organisatorische Koordination und Durchführung des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ) nach Maßgabe des Curriculums.

Vertretungsordnung:

Die Curriculumndirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anahit Anvari-Pirsch wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumndirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger.

Der stellvertretende Curriculumndirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger wird vertreten durch die stellvertretende Curriculumndirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Riedl.

Der stellvertretende Curriculumndirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Riedl wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumndirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Günther Körmöczi, MME.

Der stellvertretende Curriculumndirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Günther Körmöczi, MME wird vertreten durch die Curriculumndirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anahit Anvari-Pirsch.

Markus Müller
Rektor